

Freiwillige Mietbürgschaft



Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrag vom _____
zwischen der

Weimarer Wohnstätte GmbH
Frauenplan 6
99423 Weimar

- im folgenden "Vermieterin"(Bürgschaftsnehmer) genannt -

und

- im folgenden "Mieter"(Hauptschuldner) genannt -

verbürgt sich der/die Bürge(n):

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

Personalausweis -Nr.: _____

Kontonummer: _____

IBAN: _____

Bankleitzahl/BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Arbeitgeber: _____

- im folgenden Bürge(n) genannt-

unter der Bedingung des Vertragsabschlusses gegenüber der Bürgschaftsnehmerin/
Vermieterin ohne zeitliche Beschränkung auf erste Anforderung für deren Ansprüche
gegen den Hauptschuldner/Mieter aus dem Mietverhältnis über die Mietsache:

Objekt: _____

Objekt - Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

§ 1 Sicherungszweck

Die Bürgschaft wird zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Bürgschaftsnehmers aus vorbezeichnetem Mietverhältnis und dessen Beendigung gegen den Hauptschuldner, insbesondere auf Zahlung der Miete, der Saldi von Betriebskostenabrechnungen und wegen möglicher Verschlechterungen der Mietsache übernommen. Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Hauptschuldners.

§ 2 Erstreckung auf Zinsen und sonstige Kosten

Die Bürgschaft umfasst auch die auf den Mietvertrag entfallenden (Verzugs-) Zinsen und sonstigen Kosten. Dies gilt auch, falls die Zinsen und sonstigen Kosten durch Saldierung zur Hauptsache geworden sind.

§ 3 Einrede der Vorausklage

Die Bürgschaft erfolgt unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage durch den/die Bürge(n).

§ 4 Mehrere Bürgen

Mehrere Bürgen, die sich in dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Änderungen

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierungen angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Weimar, _____

Unterschrift Bürge(n)